

Mitteilung-Nr.: 0186/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	03.05.2006	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Tätigkeitsbericht der Heimaufsichts-
behörde der Stadt Neumünster für den
Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005**

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 22 Absatz 3 des Heimgesetzes (HeimG) sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen; dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

In beiden Jahren des Überprüfungszeitraums wurden alle Heime in Neumünster mindestens einmal ausführlich begangen. Neumünster ist damit eine der wenigen Städte/Kreise, die diese gesetzliche Vorgabe erfüllt.

In den Jahren 2004 und 2005 kam es bei einigen Heimen zu einem Träger- bzw. Leitungswechsel; ein Heim wurde vom Träger geschlossen und wird inzwischen anderweitig genutzt. Die genannten Veränderungen haben sich überwiegend positiv auf die Versorgungssituation ausgewirkt.

Bei den Begehungen wurden nach wie vor nicht unerhebliche Mängel festgestellt. Allerdings hatten diese nicht das Ausmaß der Fälle in anderen Kreisen und Städten, über die in den Medien berichtet wurde.

Insgesamt ist die Entwicklung als positiv zu werten, obwohl noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Die Heimaufsicht wird durch die Heimbetreiber auch zunehmend als Beratungs- und nicht nur als Kontrollinstanz wahrgenommen.

Zum Heimbericht selbst, der als Anhang beiliegt, ist anzumerken, dass die Struktur vorgegeben ist. Seitens der Heimaufsichten des gesamten Landes wird an dem Aufbau kritisiert, dass sehr stark auf Mängel abgehoben wird, aber es kaum möglich ist, positive Entwicklungen darzustellen. Dies muss bei der Wertung des Berichtes unbedingt berücksichtigt werden.

Anlage:

Heimbericht 2004/2005